

oder gelösten Grabstellen nicht über 2,5 Meter hoch sein. Die Genehmigung höherer Monamente unterliegt der Erwägung und Beschlusssfassung der Friedhofsdeputation.

§. 41. Erbliche Familienbegräbnisse müssen innerhalb zweier Jahre, von der Beleihung ab gerechnet, mit eisernem Zaun auf Sandsteinsockel in einer Gesamthöhe von nicht über 1 Meter mit Grundmauer und in dem von der Friedhofsverwaltung festzustellenden Niveau eingefriedigt werden. Hierbei hat derjenige, dessen Begräbniszplatz die Reihenfolge beginnt, die Umzäunung auf allen 4 Seiten herzustellen, während jeder Nachfolgende in derselben Reihe nur 3 Seiten seines Familienbegräbnisses zu umzäunen hat. Die Familienbegräbnisse zu überbauen ist unstatthaft.

§. 42. Das Pflanzen der Gräber mit Blumen und Ziersträuchern ist ausnahmslos gestattet; nur dürfen die Nachbargräber dadurch nicht beeinträchtigt werden. Bäume dagegen dürfen nur auf Erbbegräbniszplätzen gepflanzt werden, aber auch hier nur mit der Beschränkung, daß Reste und Wurzeln die Grenzen des Platzes nach keiner Seite hin überschreiten.

§. 43. Die Grabhügel und die Familienbegräbnisse mit den darauf angebrachten Verzierungen, bez. mit deren Einfriedigungen, sind von den Angehörigen und bez. Besitzern zu ungetheilter Hand in gutem Stande zu erhalten. Im Unterlassungsfalle sind sie von der Friedhofsverwaltung unter Einräumung einer angemessenen Frist und unter der Verwarnung zur Herstellung anzuhalten, daß solche außerdem auf ihre Kosten erfolgen werde. Sind keine zur Unterhaltung verpflichtete Personen vorhanden, oder wird obiger Verfügung nicht entsprochen, so werden etwaige schadhafe Verzierungen beseitigt, die Grabhügel nach §. 38 der Friedhofs-Ordnung hergestellt, sonstige Schäden notdürftig ausgebessert und im letzteren Falle die erwachsenen Kosten von den Betheiligten thunlichst eingezogen. Sind die auf Wiederherstellung eines Familienbegräbnisses aufzuwendenden Kosten uneinbringlich, so verliert der Besitzer alle seine Ansprüche daran, und das Begräbniß fällt an die Stadtgemeinde zurück.

#### VI. Polizeiliche Bestimmungen.

§. 44. Abgesehen von den Leichenwagen ist alles Fahren und Reiten innerhalb des Friedhofes untersagt. Etwaige Materialien zur Herstellung und Verzierung von Gräbern sind außerhalb des Friedhofes abzuladen.

§. 45. Zur gewerblichen Ausschmückung von Gräbern 2c. ist Niemand berechtigt, wenn er nicht die ausdrückliche Erlaubniß der Friedhofsverwaltung erlangt hat. Diese Erlaubniß aber ist rein persönlich und jederzeit widerruflich.

§. 46. Das Mitbringen von Körben und anderen Transportmitteln ist im Allgemeinen verboten. Das Herbeischaffen von Blumen in Körben 2c. zu Schmückung eines Grabes ist jedoch gestattet.

§. 47. Das Heilhalten mit Gegenständen aller Art innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet.

§. 48. Das Verlassen der Wege des Friedhofes ist untersagt, soweit es nicht geboten ist, um zu einem bestimmten Grabe zu gelangen. In jedem Falle aber hat man sich des Betretens und Überquerens der Grabhügel zu enthalten.

§. 49. Zweckloses Umbertreiben von Kindern auf dem Friedhof ist nicht erlaubt. Überhaupt sollen Kinder in der Regel nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener Zutritt haben.

§. 50. Es ist verboten, auf dem Friedhofe in der Nähe von Beerdigungen Tabak zu rauchen.

§. 51. Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.

§. 52. Der Friedhof wird geöffnet: In den Monaten Januar, Februar, November und December früh 8 Uhr.

In den Monaten März und October früh 7 Uhr.

In den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September früh 6 Uhr.

Geschlossen wird der Friedhof: In den Monaten Januar, Februar, November und December Nachmittag 4 Uhr.

In den Monaten März und October Abends 6 Uhr.

In den Monaten April, Mai, August und September Abends 7 Uhr.

In den Monaten Juni und Juli Abends 8 Uhr.

§. 53. Wer den in §§. 44 fg. getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 15 M. oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

#### 173. Friedhofsordnung

für den Johannis-Friedhof in Chemnitz  
vom 15. März bez. 20. Juli 1877.

##### I. Von der Einrichtung des Friedhofs.

§. 1. Die Grabstellen des Friedhofs zu St. Johannis sind nach einer vorhandenen Zeichnung in Sektionen eingetheilt, in welchen jede Grabstelle nach einem bestimmten Maßstab verzeichnet ist.

§. 2. Neben den in §. 1 erwähnten Zeichnungen wird über jede Sektion noch ein besonderes Grabstellen-Register mit innerhalb der Sektion fortlaufenden Nummern gehalten.

In diesem Register wird außer der Nummer des Grabes der vollständige Vor- und Zuname des Verstorbenen und dessen Sterbetag eingetragen.

§. 3. Dieselbe Nummer, welche das Grab in dem Grabstellen-Register führt, ist auf der vorhandenen Zeichnung der Sektion (§. 1) genau in dasjenige Viereck deutlich einzutragen, welches die betreffende Grabstelle bezeichnet.

§. 4. Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen hat der Todtenbettmeister in Ausführung zu bringen.

Behufs Herstellung einer Controle hat aber der selbe noch außerdem allmonatlich ein Verzeichniß der auf den einzelnen Sektionen Beerdigten unter Angabe der Nummer der Sektion und des Grabes an die Todtenbuchführer abzugeben.

Letztere haben dann unter der Nummer des Sterbefalles die Nummer der Sektion und des Grabes anzumerken.

§. 5. Die Inspektoren des Friedhofs (§. 30) haben von Zeit zu Zeit das §. 2 erwähnte Grabstellen-Register zu prüfen und mit den Zeichnungen über die einzelnen Sektionen (§§. 1 und 3) zu vergleichen.

##### II. Von den verschiedenen Arten von Grabstellen und den Gräbern im Allgemeinen.

§. 6. Die Grabstellen sind entweder einfache oder gelöste Grabstellen oder erbliche Begräbniszplätze.

§. 7. Die Grabhügel werden nicht über 43 Ctm. hoch angelegt und an den Seiten mit Rasen belegt,